

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Breidenbach-Mitte e. V.

Satzung in der Fassung vom 25.06.2021

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Breidenbach-Mitte“.
2. Der Sitz des Vereins ist 35236 Breidenbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Breidenbach zu fördern;
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - c) interessierte Einwohner für den Brandschutzgedanken zu gewinnen;
 - d) die Feuerwehr Breidenbach-Mitte zu fördern;
 - e) (entfällt)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die ordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) den *Ehrenmitgliedern*;
 - b) den *fördernden* Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Vorstandes.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe individuell bei Eintritt festgelegt wird, jedoch mindestens 10 € beträgt;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – von dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal kalenderjährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie der Beisitzer, für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mindestbeitragshöhe;
- d) (entfällt)
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Auch hier kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Rechnungsführer;
 - e) (entfällt)
 - f) den zwei Beisitzern;
 - g) (entfällt)
 - h) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
3. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein, die mindestens einmal vierteljährlich stattfinden müssen. Die Einladung hat in schriftlicher Form, mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand beschließt – in offenen Abstimmungen – mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Vorstand gemäß § 26 BGB Mitteilungen im Sinne einer vereinsgerechten Presse- und Medienarbeit über die zur Verfügung stehenden Medien (Tageszeitungen, Mitteilungsblatt der Gemeinde, Vereinshomepage, soziale Netzwerke) zu publizieren.
6. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit übernimmt wechselseitig mit dem Schriftführer bei Abwesenheit die operativen Aufgaben des jeweils anderen. Ausgenommen sind hierbei Angelegenheiten, die die Berechtigung zur Vertretung des Vereins erfordern.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, Schriftführer und Rechnungsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem vom Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für diese Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres hat er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung zu legen.
5. Die Kassenprüfer prüfen alle Kassengeschäfte des vergangenen Kalenderjahres und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14
(entfällt)

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auslösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Breidenbach-Mitte“ zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am **25.06.2021** in Kraft.